



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. November 2017

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	333	198	Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2017 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster	337
195 2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Hölter Feld“ Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 27.04.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.2012, Nr. 19, Seite 161)	333	199	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Anzeige des Neubaus eines Versickerungsbeckens zur Grundwasseranreicherung und zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Stadtwerke Ochtrup im Wassergewinnungsgebiet Offlum	338
196 Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	336	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	338	
197 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	336	200	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	338

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2018 ist am Freitag, dem 05. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2018, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

195 2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Hölter Feld“ Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 27.04.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.2012, Nr. 19, Seite 161)

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden

ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch

Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

§ 1

- (1) Folgendes Grundstück wird zum Naturschutzgebiet zugezogen:

Gemarkung Ladbergen
Flur 66, Flurstück 9 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstücks und seine Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Naturschutzbehörde –
Domplatz 1-3
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Naturschutzbehörde –
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Stadt Greven
Rathausstr. 6
48268 Greven
- d) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstr. 5
49549 Ladbergen

§ 2

Hinweis gemäß § 43 Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördenge-

setzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

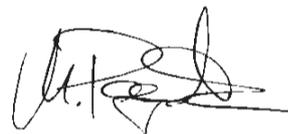
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 06. 11. 2017

Bezirksregierung Münster
– Höhere Naturschutzbehörde –
51.1-010-ST/2008.0019 – NSG Hölter Feld
Im Auftrag

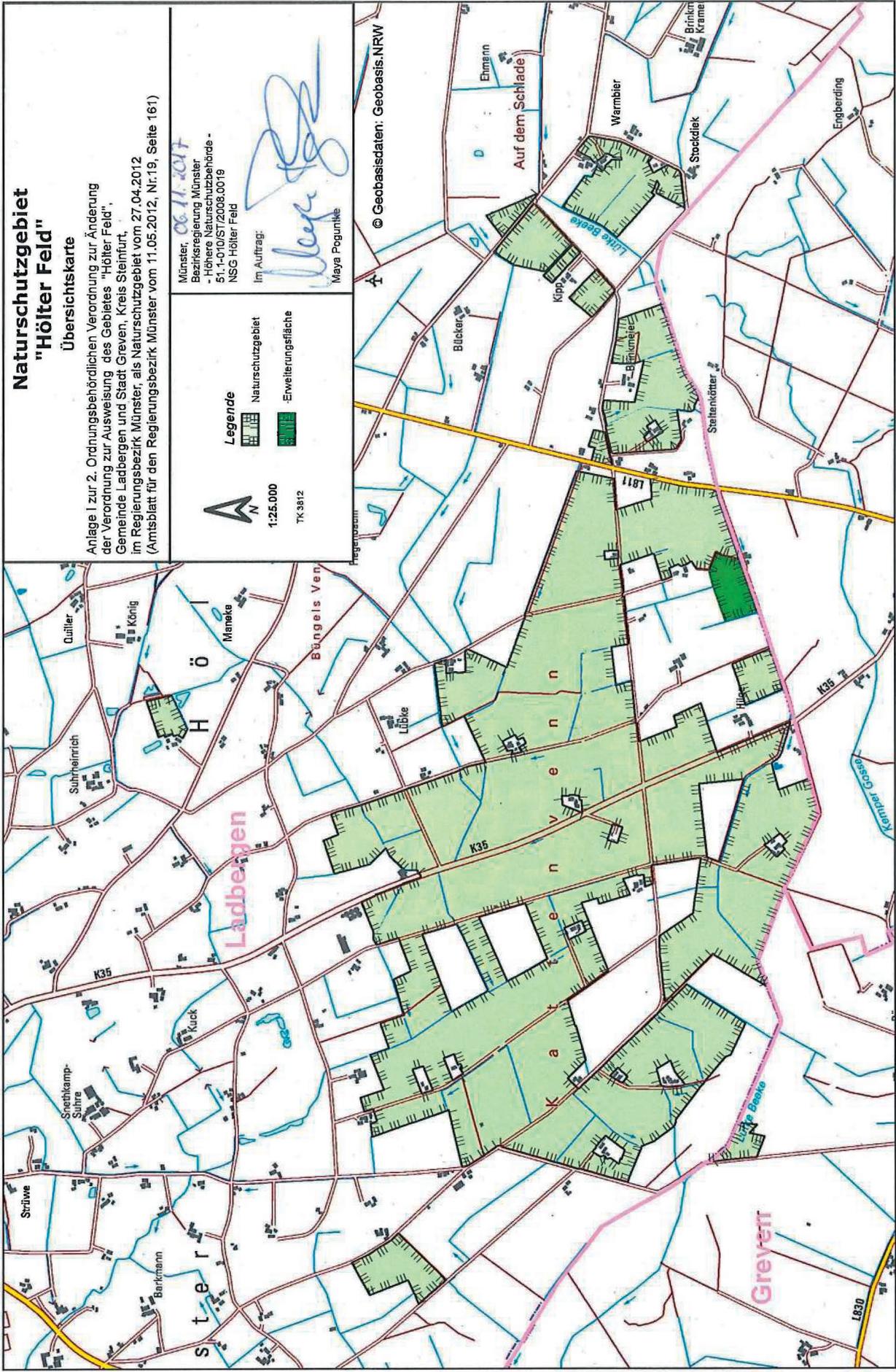


(Poguntke)

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 333-335



198 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2017 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster

Schauplan 2017

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Mittwoch	08.11.2017	09:00 Uhr	Obere Berkel, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck
Donnerstag	09.11.2017	09:00 Uhr	Mittlere Berkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Grüner, Fabianusplatz 5 in Rosendahl-Osterwick
Freitag	10.11.2017	09:00 Uhr	Gewässer Ems II, Stadt Sassenberg und Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Stauanlage Dackmar
Montag	13.11.2017	09:00 Uhr	Dinkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
Mittwoch	15.11.2017	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld	Gaststätte "Heidehof", Goxel 37, Coesfeld
Mittwoch	22.11.2017	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Gescher, Kreis Coesfeld (Borken)	Parkplatz Freibad, Auf dem Brinck, Gescher
Freitag	17.11.2017	08:30 Uhr	Mittlere Dinkel, Kreis Borken	Eppingscher Hof, Markt 10, Heek
Dienstag	21.11.2017	08:30 Uhr	Obere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Enseling, Heeker Straße 37, 48739 Legden-Asbeck
Montag	27.11.2017	08:30 Uhr	Untere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Schepers, Ahauser Straße 1, Gronau-Epe,
Freitag	15.12.2017	08:30 Uhr	Obere Berkel, Kreis Borken	Gaststätte Lammers-Eichenhof, Almsick 43 Stadtlohn
Dienstag	05.12.2017	08:30 Uhr	Untere Berkel, Kreis Borken	Wirtshaus am Gänsemarkt, Lindenallee 32, Vreden
Donnerstag	14.12.2017	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Kreis Borken	Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, Parkplatz-Kreistankstelle
Mittwoch	06.12.2017	09:00 Uhr	Gewässer Ems I, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Brücke am Wehr in Warendorf

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Schauplan 2017** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Änderungen zur ursprünglichen Bekanntmachung vom 11. September 2017:

1. Der Treffpunkt zur Gewässerschau „Obere Dinkel, Kreis Borken“ am 21.11.2017 ist die **Gaststätte Enseling, Heeker Straße 37 in 48739 Legden-Asbeck**. Ursprünglich war der Treffpunkt die Gaststätte Düstermühle in Legden.
2. Die Gewässerschau „Obere Berkel, Kreis Borken“ wird auf den **15.12.2017** verlegt. Ursprünglicher Termin war der 01.12.2017.
3. Bei der Gewässerschau „Bocholter Aa, Stadtgebiet Bocholt“, Donnerstag den 07.12.2017, werden die Nebengewässer der Bocholter Aa im Stadtgebiet Bocholt geschaut. Diese liegen nicht in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster.

Münster, den 17. November 2017

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 337

199 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Anzeige des Neubaus eines Versickerungsbeckens zur Grundwasseranreicherung und zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Stadtwerke Ochtrup im Wassergewinnungsgebiet Offlum

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 07.11.2017
Dezernat 54.2

Az: 54.18.01-390/2010.0007

Die Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, haben nach § 41 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den Neubau eines Versickerungsbeckens zur Grundwasseranreicherung im Wassergewinnungsgebiet Offlum angezeigt. Darüber hinaus wurde nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 250.000 m³ zusätzlich zu der mit wasserrechtlicher Bewilligung vom 31.07.2001 genehmigten Grundwasserförderung aus 10 in Betrieb befindlichen und einem geplanten Brunnen zu fördern, um es zur Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, der gewerblichen Betriebe und der Landwirtschaft mit Trink- und Betriebswasser zu verwenden. Das neue Versickerungsbecken ist auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 32, Flurstück 66 geplant. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf den Grund-

stücken Gemarkung Neuenkirchen, Flur 30, Flurstücke 48, 85, 86 und 107.

Nach den §§ 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung sowie die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 338

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

200 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 04.10.2017
Referat 6/6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wieder gegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 30. Juli 2017 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 27. 10. 2017



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen MdL

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 338

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

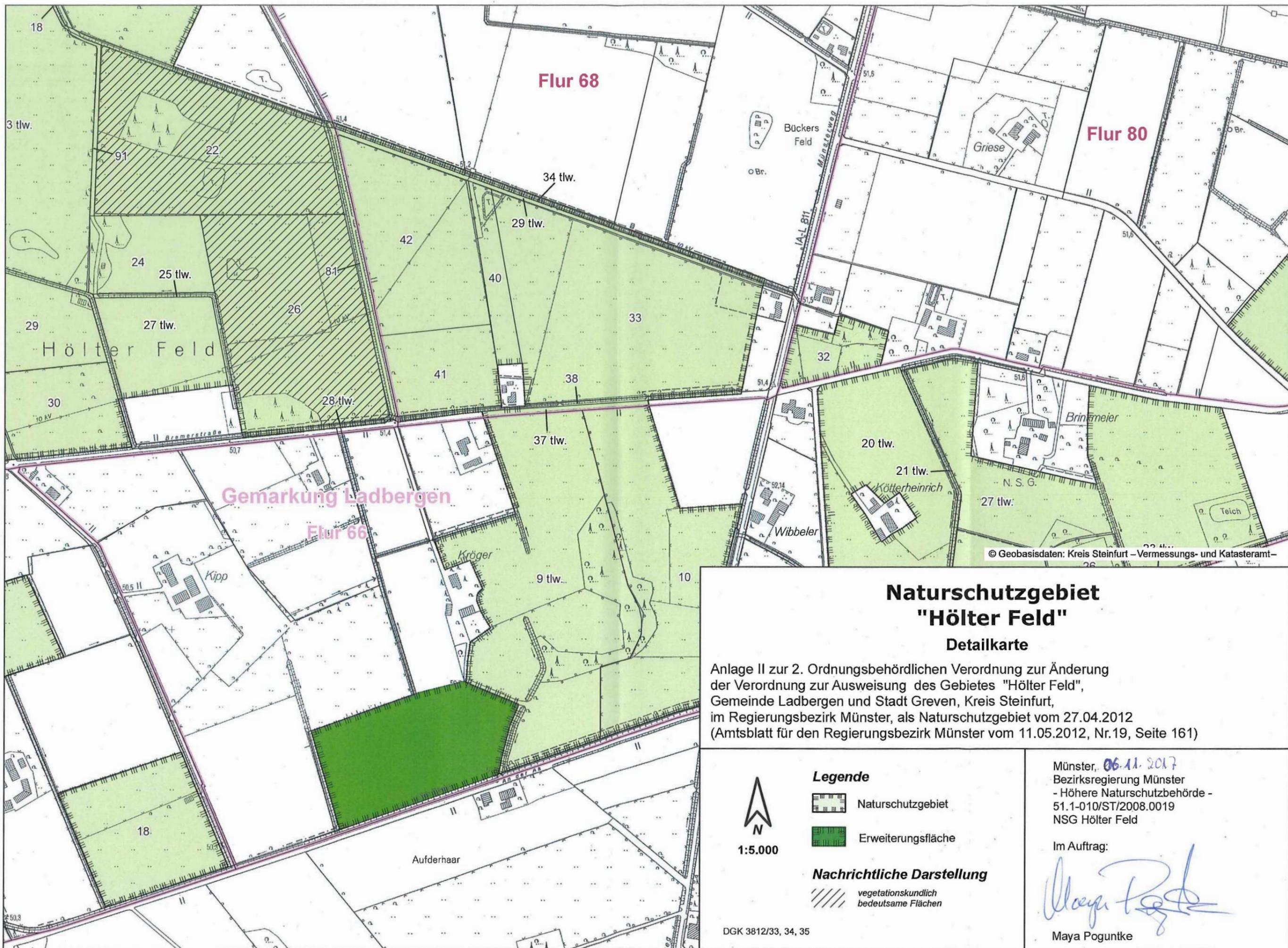
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Flur 68

Flur 80

Gemarkung Ladbergen

Flur 66

Naturschutzgebiet "Hölter Feld" Detailkarte

Anlage II zur 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hölter Feld", Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 27.04.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.2012, Nr.19, Seite 161)



1:5.000

Legende

-  Naturschutzgebiet
-  Erweiterungsfläche

Nachrichtliche Darstellung

-  vegetationskundlich bedeutsame Flächen

DGK 3812/33, 34, 35

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt –

Münster, 06.11.2017
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde -
 51.1-010/ST/2008.0019
 NSG Hölter Feld

Im Auftrag:

Maya Poguntke